

Auswertung Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht

Die Unterlagen der Ortsplanungsrevision wurden im August 2020 dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die folgenden Unterlagen, datiert vom 29. Juni 2020, wurden zur Beurteilung eingereicht:

- Richtplankarte, M 1:5'000
- Richtplantext
- Raumkonzept
- Strategieplan Innenentwicklung, M 1:5'000
- Zonenplan, M 1:5'000
- Baureglement
- Änderungsplan Zonenplan, M 1:5'000
- Planungsbericht

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021 nahm das AREG zur Richtplanung der Gemeinde Berg SG Stellung. In folgender Tabelle wird die Auswertung der Vorprüfungsergebnisse und die Umsetzung der Punkte zusammengefasst:

Abs.	Bem.	Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021	Umsetzung
		<i>2 Vorbemerkung / Ausgangslage</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>3 Nachweis nach Art. 47 RPV</i>	
		<i>3.1 Planungsziele</i>	
1		Im Kapitel 1.1.3 des Planungsberichts werden die Planungsziele aufgelistet. Gemäss Raumkonzept prägen die Gemeinde Berg insbesondere die geschützte Schlosslandschaft und das Landschaftsbild mit den typischen Hochstammbäumen und Obstplantagen. Wir empfehlen die Zielsetzung zu spezifizieren bzw. dahingehend zu ergänzen (Bspw. Schonung von speziellen Landschaftsbilder).	Die Zielsetzung wurde präzisiert und ergänzt.
		<i>3.1 Planungsorganisation / Information und Mitwirkung</i>	
1		In Art. 4 Abs. 1 des RPG wird die mit Planungsaufgaben betraute Behörde aufgefordert, die Bevölkerung über die Ziele und Ablauf der Planung zu informieren. Sie hat zudem dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 2 RPG und Art. 34 Abs. 2 PBG). Gemäss Planungsbericht wurden Workshops und Veranstaltung durchgeführt. Zudem wurde die kommunale Richtplanung der Vernehmlassung unterstellt. Dem Informations- und Mitwirkungsgebot wurde soweit entsprochen. Wir weisen darauf hin, dass vor der öffentlichen Auflage ebenfalls der Zonenplan und das Baureglement der Mitwirkung zu unterstellen sind.	Eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit zum Rahmennutzungsplan ist vorgesehen.

<i>3.2 Funktionaler Raum – Regionale Abstimmung</i>		
2	Die Zusammenarbeit erfolgt grösstenteils im Rahmen des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee. Berg ist Teil der Agglomeration und hat aufgrund der wenigen Arbeitsplätze und seiner Lage die Funktion einer Wohngemeinde. Ferner grenzt die Gemeinde bzw. das Siedlungsgebiet direkt an die Siedlungsgebiete der Thurgauer Nachbargemeinden Roggwil und Arbon. Da in unmittelbarem Grenzbereich keine Änderungen erfolgten, ist der Koordinationsbedarf mit den Nachbargemeinden eher untergeordnet. Dennoch hat sich der Planungsbericht mit dem Agglomerationsprogramm (neu AP4) auseinanderzusetzen. Dies ist zu ergänzen.	Das AP4 wird im Planungsbericht entsprechend berücksichtigt und ergänzt.
<i>3.3 Siedlungsentwicklung nach innen / Raumkonzept</i>		
1	Im Richtplan fehlen u.E. jedoch konkretere Handlungsanweisungen für eine präzise Umsetzung der Strategieansätze. Weiss beispielweise die Behörde und die Bauverwaltung, auf was in den Gebieten mit der Strategie Ergänzen / Weiterentwickeln zu achten ist und wie eine Entwicklung angestossen werden kann? Wie soll das künftige Siedlungsbild konkret aussehen, welche Entwicklung ist nicht erwünscht? Wir empfehlen das Thema bzw. die Planungsabsichten mit Bildern und Skizzen zu ergänzen.	Das Thema wurde im Planungsbericht entsprechend vertieft und mit konkreteren Handlungsanweisungen versehen.
2	Die Innenentwicklungsstrategie ist auch Basis für die Zuordnung der "richtigen" Zonierung und die Entwicklung der Regelbauweise. Für das künftige Siedlungsbild der Gemeinde sind die Körnigkeit, Höhenentwicklung sowie die Dachform der Gebäude entscheidend. Wir empfehlen daher, auch die dritte Dimension zu thematisieren und das Konzept entsprechend zu ergänzen.	Es wurden 3D Modelle erstellt, um die 3. Dimension ebenfalls zu thematisieren.
3	Wichtig ist auch eine periodische Prüfung der getroffenen Massnahmen. Insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind zu überwachen (Bedingungen und Auflagen aus Zonenplanänderungen, Kaufrecht, etc.). Ein Monitoring und Controlling ist im kommunalen Richtplan zu ergänzen (konkrete und messbare Massnahmen).	Es wurde ein zusätzlicher Richtplanbeschluss (N 0.7) zum Monitoring und Controlling eingefügt. Im Planungsbericht wurde eine Erläuterung hinzugefügt.
4	Im Planungsbericht ist die Erschliessung von Bauzonen bzw. der Umgang mit Art. 11 PBG zu erläutern (Berichterstattung nach Art. 47 RPG).	Es wird ein Erschliessungsprogramm erstellt.
<i>3.4 Siedlungsgebiet / Bauzonendimensionierung</i>		
1	Die vorliegende Planung stützt sich auf das Gemeindeportrait vom 17. August 2017. Demnach wird für die Gemeinde Berg ein Bevölkerungswachstum von zusätzlichen 60 Einwohnern bis 2040 prognostiziert. Die Gemeinde sieht mehr Wachstum vor (Planungsbericht, Kapitel 2.2.1, Seite 10). Dies ist grundsätzlich möglich, muss jedoch über die Innenentwicklung (innerhalb des aktuellen Baugebietes) geleistet werden.	Das Thema der Innenentwicklung wurde ergänzt und präzisiert.
2	Die Gemeinde Berg weist im Gemeindeportrait einen negativen Index von -9.3 % auf; damit verbunden ist eine Reduktion des Siedlungsgebietes um 0.5 ha (Planungsbericht, Kapitel 2.2.2, Seite 15). Gemäss kantonalem Richtplan entspricht dieser Flächenwert,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen ausgezont werden müssen.

		demjenigen welcher noch keine Zuweisung zu einer Auszonungsgemeinde zur Folge hat; demzufolge hat die Gemeinde Berg keinen Auftrag zur Reduzierung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzone.	
3		Die Gemeinde setzt künftig auf eine reine Innenentwicklungsstrategie und verzichtet deshalb auf die Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsgebietsflächen im kommunalen Richtplan. Die Konzentration auf die Entwicklung nach innen wird von uns begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen
4	Z	U.E. kann jedoch das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzone am Siedlungsrand reduziert werden. Die seit langem ungenützte und schlecht überbaubare (Gewässer- und Waldabstand) Siedlungsreserve in Landquart (Parz. Nm. 317, 437) ist zwingend zu prüfen	Die erwähnten Flächen wurden bezüglich einer möglichen Auszonung geprüft. Für die Parzellen liegt ein Baugesuch mit neuer Erschliessung vor. Eine Auszonung kommt daher nicht in Frage.
5	Z	Je nachdem, ob eine Gemeinde die Bauzone vergrössern kann, den Status Quo behält oder die Bauzonenfläche verkleinern muss, sind die Anforderungen der Bauzonendimensionierung unterschiedlich. Damit die Bauzonendimensionierung überprüft werden kann, wendet das AREG einen Prüfraster an. Dieser muss eingereicht werden.	Der Prüfraster der Bauzonendimensionierung wird ausgefüllt.
6	Z	Für die Überprüfung der Rechtsmittelverfahren ist eine transparente Darstellung der Veränderungen vom «alten» zum «neuen» Zonenplan nötig. Diese Übersicht soll in einer Tabelle der Ein-, Um- und Auszonungen erstellt werden.	Der Prüfraster der Bauzonendimensionierung wird ausgefüllt.
7	H	Wir weisen ausserdem darauf hin, dass die Koordinationsblätter S11 und S12 des Kantonalen Richtplans zurzeit überarbeitet bzw. präzisiert werden. Es ist vorgesehen, dass das Tool "Bauzonendimensionierung" nur noch Anwendung findet, wenn das Baugebiet vergrössert wird (Vernehmlassung der Richtplanänderung ist in Vorbereitung).	Wird zur Kenntnis genommen
		<i>3.5 Abstimmung Siedlung und Verkehr</i>	
1		Das Tiefbauamt, Abteilung Mobilität und Planung, führt Folgendes aus: Das Raumkonzept und der Richtplan sind wichtige Schritte in der Koordination Siedlung und Verkehr. Im vorliegenden Papier sollen die Weichenstellungen für eine möglichst nachhaltige Innenentwicklung gestellt werden. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die angestrebte Reduktion des MIV-Anteils werden in dieser Hinsicht begrüsst. Im Bericht werden v.a. die Entwicklungen, die Ist-Situation sowie aktuelle Planungen und Projekte benannt, diese werden jedoch nicht hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Siedlung analysiert, dies ist aus unserer Sicht zu ergänzen. Begrüsst wird, dass ein Workshop Siedlung und Verkehr stattgefunden hat (siehe Kapitel 2.4.2 des Planungsberichts).	Die Abstimmung Siedlung und Verkehr wurde mit quantitativem Nachweis ergänzt.
2		Im kommunalen Richtplan fehlen Aussagen zum künftigen Mobilitätsmanagement. Damit könnten Massnahmen definiert werden, um die Anteile des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Der kommunale Richtplan ist mit den Aspekten des Mobilitätsmanagements zu ergänzen.	Auf die Erarbeitung eines Mobilitätsmanagement wird verzichtet. Das Umlagerungspotenzial ist zu gering. Hingegen wird mit der Umgestaltung der Hauptstrasse die Situation für den Fuss- und Veloverkehr am zentralen Ort der Gemeinde verbessert
3		Zur Koordination von Siedlung und Verkehr gehören auch Ziele und Leitsätze wie sich die Siedlung zu entwickeln und wie das Mobilitätsverhalten in den Siedlungen gesteuert werden soll, damit	Die Analysen werden ergänzt.

	<p>der Verkehr funktioniert bzw. weiter optimiert werden soll. Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Anbindung an den ÖV sowie ein dichtes Fuss- und Velonetz zu den Stossrichtungen gehören. Allerdings sind solche Absichten nur vereinzelt in konkreten Zielen ausgedrückt. Welche Ziele und Leitsätze setzt sich die Gemeinde Berg in diesem Zusammenhang? Ein Beispiel wären angestrebte Modal-Split-Werte für den Veloverkehr und den ÖV. Darüber hinaus wurde nur die MIV-Entwicklung im Planungsbericht Kapitel 2.2 (vgl. Seite 14) analysiert. Die Analyse ist für den Fussverkehr, den Veloverkehr und den ÖV zu ergänzen.</p>	
5	<p>In der vorliegenden Innenentwicklungsstrategie wird u.E. zu wenig auf die in der Gesamtverkehrsstrategie erarbeiteten Grundsätze eingegangen. Insbesondere die Anstrengungen zur Verlagerung des zusätzlichen Verkehrs auf den Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie den öffentlichen Verkehr (öV) sind darin nicht erkennbar.</p>	<p>Das Umlagerungspotenzial ist zu gering. Hingegen wird mit der Umgestaltung der Hauptstrasse die Situation für den Fuss- und Veloverkehr am zentralen Ort der Gemeinde verbessert</p>
6/7	<p>Im Zusammenhang mit der Innenentwicklung sollen Überlegungen zum daraus ausgelösten Mehrverkehr gemacht werden. Daraus ergeben sich unter anderem die folgenden Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wieviel Mehrverkehr wird durch die Innenentwicklung ausgelöst? • Wie soll dieser Mehrverkehr abgewickelt werden? (Modal-Split-Ziele?) • Welche Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur werden erwartet? • Welche Massnahmen sollen getroffen werden? <p>Modal-Split-Ziele könnten sich z.B. an den ÖV-Güteklassen orientieren. Beispielsweise bei der Güteklasse D hat der MIV max. 50% zu umfassen. Weitere Erläuterungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind im kantonalen Merkblatt TBA 002 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr enthalten.</p>	<p>Die Auswirkungen der Innenentwicklung in den bezeichneten Gebieten sind gering. Es handelt sich pro Gebiet um zusätzliche 6 bis 8 Wohneinheiten. Gemäss dem Merkblatt «Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr» des Kantons sind keine Massnahmen erforderlich.</p>
8	<p>Auch im vorliegenden Baureglement sind keine Anstrengungen zur Verlagerung des Verkehrs auf den öV und FVV erkennbar. Die vorgeschriebene Anzahl Abstellplätze definiert ein Minimum aber kein Maximum. Möchte ein privater Bauherr auf Parkplätze zugunsten von öV und FVV verzichten, wird dies durch das vorliegende Baureglement verhindert, bzw. durch eine Ersatzabgabe bestraft. Da Berg zurzeit auf dem gesamten Gemeindegebiet nur eine öV-Güteklasse D aufweist, ist nachvollziehbar, dass ein grosser Teil der Mobilitätsbedürfnisse über den MIV abgewickelt werden sollen und eventuell auch müssen. Dennoch ist bei gleichbleibender öV-Gütekasse mit Massnahmen eine Modalsplit von maximal 50% MIV und mindestens 50% öV und FVV anzustreben. Dazu sind verbindliche Aussagen im Richtplan wie auch im Baureglement notwendig.</p>	<p>Der Art. 10 BauR wurde an die Anforderungen aus dem Agglomerationsprogramm 4 angepasst und ermöglicht eine Reduktion der Autoabstellplätze.</p>
	<p>3.6 Arbeiten / Arbeitszonenbewirtschaftung</p>	
1-3	<p>Die Regierung will das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl erhöhen. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind insbesondere auch gute Bedingungen für bestehende Betriebe und Arbeitsplätze zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Berg ist eine ländliche Wohngemeinde. In der Gemeinde gibt es keine reine Arbeitszone, lediglich eine Mischzone (WG3). In dieser befinden sich eine Autogarage und ein Gastronomiebetrieb. Das Thema Arbeit und Gewerbe ist daher in der vorliegenden Planung eher kurz abgehandelt.</p> <p>Fast die Hälfte der Beschäftigten arbeiten im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft), die andere Hälfte im sekundären (Dienstleistungssektor). Gemäss der Statistikdatenbank des Kantons St.Gallen waren 2018 59 Betriebe gemeldet, dabei</p>	<p>Die Arbeitsnutzung ist in der Gemeinde Berg wenig ausgeprägt. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es einige Microbetriebe im Kerngebiet. Durch die Beibehaltung der Kernzone soll den Anforderungen der Microbetriebe Rechnung getragen werden. Hingegen sieht es der Gemeinderat nicht als seine Aufgabe an, durch den aktiven Kauf von Liegenschaften Gewerbenutzungen im Zentrum zu erhalten. Vielmehr sieht er seine Aufgabe im Umgang mit der Erschliessung und dem Strassenraum. Durch die gestalterische und betriebliche Aufwertung der Hauptstrasse, durch die</p>

	<p>handelt es sich ausschliesslich um Microbetriebe. Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Gemeinde Berg sind deshalb diese Microbetriebe, welche innerhalb, jedoch insbesondere auch ausserhalb der Bauzone liegen. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich aus dieser speziellen Struktur zwei wesentliche Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie können die Landwirtschaft bzw. diese Microbetriebe erhalten und gestärkt werden und somit das landwirtschaftlich geprägte Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde erhalten und weiterentwickelt werden? • Welche Massnahmen kann die Gemeinde Berg umsetzen, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen sowie das öffentliche Charakter eines Dorfkerns zu verstärken? 	<p>dadurch einhergehende erhöhte Aufenthaltsqualität und durch die Sicherstellung einer genügenden Erschliessung durch alle Verkehrsteilnehmer können die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung solcher Microbetriebe verbessert werden. Der Gemeinderat verzichtet daher auf weitergehende oder spezielle Massnahmen.</p>
4	<p>Im Planungsbericht Kapitel "2.4.1 Zukunft 2030" wurde aus Sicht der Bevölkerung das fehlende Dorfkern erwähnt. Was plant die Gemeinde neben den gestalterischen Massnahmen (GR1), um dieses Ziel zu erreichen? Ist eine aktive Politik der Gemeinde vorgesehen bzw. wie kann das Dorfkern attraktiv werden, insbesondere für diese Microbetriebe und die potenziellen Kunden? Ein Dorfkern als Treffpunkt und kleine Geschäfte wie bspw. ein Hofladen, Friseur, Kaffee oder Restaurants können ein Dorfkern beleben. Wir empfehlen, die Entwicklungsziele zu vertiefen.</p>	<p>Im Rahmen der Sanierung der Dorfstrasse wird grossen Wert auf die Ausgestaltung des Dorfkerns gelegt. Der Gemeinderat sieht es nicht als seine Aufgabe an, durch den aktiven Kauf von Liegenschaften Gewerbenutzungen im Zentrum zu erhalten. Es werden lediglich die Rahmenbedingungen der Ansiedlung verbessert. Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Massnahmen.</p>
5	<p>Wie erwähnt ist die Hälfte der Microbetriebe im primären Sektor beschäftigt. Das Thema der Landwirtschaft soll im Planungsbericht auch aus wirtschaftlicher Sicht dokumentiert werden. Es fehlt eine Strategie, um die Landwirtschaftszone zu erhalten bzw. zu schonen (vgl. nachfolgendes Kapitel "3.8 Landwirtschaft").</p>	<p>Der Gemeinderat möchte nicht aktiv in die Entwicklung der Landwirtschaft eingreifen und schon gar keine strukturerhaltenden Massnahmen vorsehen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen sich dem Markt entsprechend entwickeln können. Wo ein erhöhter Bedarf am Erhalt des landschaftlichen Bildes vorhanden ist, kann eine Landschaftsschutzzone im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnung in Betracht gezogen werden.</p>
	3.7 Landwirtschaft	
1	<p>Ein grosser Anteil der Fläche der Gemeinde Berg ist der Landwirtschaftszone zugeteilt, zudem ist die Wirtschaft (Microbetriebe) der Gemeinde stark auf die Landwirtschaft ausgerichtet. Der Erhalt, strukturelle Verbesserungen und Steigerung der Wertschöpfung der Landwirtschaftszone sind daher auch Mittel, um die lokale Wirtschaft zu fördern und zu stärken. Bspw. könnte ein gemeinschaftlicher Hofladen im Dorfkern zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen. Wir empfehlen das Thema nochmals zu vertiefen.</p>	<p>Die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände wird durch das neue Raumplanungsgesetz gestärkt. Die Abtrennung der Bauzonen von den Landwirtschaftszonen ist daher auch in der Gemeinde Berg umzusetzen. Durch diese konsequente Trennung von Bau- und Nichtbaugelände ist die landwirtschaftliche Fläche grundsätzlich gesichert. Das landwirtschaftlich geprägte Bild wird alleine schon durch diese Massnahme im Zonenplan gesichert. Sollte eine weitergehende Sicherung des Landschaftsbildes gewünscht sein, ist dies über eine Landschaftsschutzzone in der Schutzverordnung zu regeln.</p>
	3.8 Weiler	

1-2		<p>Die im kantonalen Richtplan erwähnten Weiler Rütli (Ni. 8.1) und Zwingensteinhub (Nr. 8.2) wurden im Raumkonzept berücksichtigt. Weilerzonen sind spezielle Zonen nach Art. 18 PBG und Art. 33 PBV, sie gelten als Zonen ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>Gemäss Zonenplan ist keine Umzonung vorgesehen, die Kleinsiedlungen verbleiben in der Landwirtschaftszone. Das Thema Weiler ist im Planungsbericht sehr kurz gehalten. Die Weiler sowie das Landschaftsbild sind für die Gemeinde Berg prägend. Im Rahmen der Mitwirkung wurde der Erhalt der Weiler ebenfalls thematisiert. Wir empfehlen das Thema und die wichtigsten Aussagen bzw. strategischen Planungsziele im kommunalen Richtplankarte bzw. in der Richtplankarte zu dokumentieren und festzusetzen.</p>	<p>Die Weiler sollen in der Landwirtschaftszone verbleiben, sofern nicht in der Mitwirkung von Seiten der Bewohnenden ein anderweitiger Antrag eingeht. Damit bleiben die heute bestehenden baurechtlichen Bedingungen bestehen.</p>
<i>3.9 Kultur- und Ortsbildschutz</i>			
1		<p>Die kommunale Schutzverordnung wurde am 20. Oktober 1992 genehmigt und die Schutzverordnung Huebermoos am 16. März 1982. Gemäss kommunaler Richtplanung ist eine Revision vorgesehen, der genaue Zeitpunkt geht aus der Unterlagen jedoch nicht hervor. Aufgrund des Alters der Schutzverordnung ist eine Revision dringend angezeigt (Umsetzung ISOS, ex-lege Schutz).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2		<p>Im Planungsbericht werden lediglich die Schutzthemen aus den Bundesinventaren behandelt und im Innenentwicklungskonzept als Grundlage aufgeführt. Inwiefern die vorliegende Ortsplanung Auswirkungen auf die Schutzverordnung hat, geht aus dem Planungsbericht nicht hervor. Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Vergleich der Ortsplanung mit den Einträgen im ISOS und in der Schutzverordnung zeigen keine Konflikte auf. Durch die Strategie, die Innenentwicklung mit der Längenausdehnung und nicht mit der zusätzlichen Geschossigkeit umzusetzen, kann dem Bild der bäuerlich geprägten Siedlung Rechnung getragen werden. So stellen niedere, in die Länge gezogene Bauten eine Volumetrie dar, die in den ländlich-landwirtschaftlich geprägten Siedlungen oft anzutreffen ist.</p>
3		<p>Nach der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz. (VIVS; SR 451.13) besitzt Berg historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Ebenso sind gemäss ICOMOS (Liste der historischen Gärten und Anlagen) sechs Objekte in der Gemeinde Berg verzeichnet. Der Umgang mit diesen Objekten ist im Planungsbericht ebenfalls zu behandeln.</p>	<p>Der Umgang mit den historischen Verkehrswegen ist in der Schutzverordnung abzuhandeln. Die Wegverbindungen liegen jedoch nicht in Gebieten, in denen eine strategische Verdichtung beabsichtigt ist. Dementsprechend steht die Ortsplanung in keinem Widerspruch zu den schützenswerten historischen Verkehrswegen.</p>
<i>3.10 Archäologie</i>			
1	Z	<p>In der Gemeinde Berg sind drei schützenswerte archäologische Fundstellen bekannt und im kantonalen Richtplan eingetragen. Aufgrund des Alters der Schutzverordnung (rechtskräftig seit 20. Oktober 1992) sind die archäologischen Fundstellen jedoch noch nicht Teil der Schutzverordnung. Entsprechend gilt somit der ex lege-Schutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die archäologischen Schutzgebiete sollen bei der kommenden Revision der Schutzverordnung in diese aufgenommen werden.</p>
2	Z	<p>Diese «Archäologische Schutzobjekte/-gebiete» sind in der Richtplankarte darzustellen und der Richtplankarte entsprechend zu ergänzen. Folglich sind diese auch in die Schutzverordnung zu überführen (Plan und Vorschriften).</p>	<p>Die archäologischen Schutzgegenstände wurden in der Richtplankarte unter den Hinweisen ergänzt.</p>

		<i>3.11 Natur- und Landschaftsschutz / Wald</i>	
1	Z	Die beiden Landschaftsschutzgebiete (Sittertobel—Drumlinlandschaft und Hahnberg—Rüthi—Steinachtobel) werden in der Richtplankarte nicht dargestellt, dies ist zu ergänzen.	Die Landschaftsschutzgebiete wurden in der Richtplankarte unter den Hinweisen ergänzt.
2	Z	In der Richtplankarte sind sämtliche Wälder als Schutzwälder deklariert. Dies ist nicht korrekt. Als Schutzwälder gelten nur jene Wälder, welche in der Karte "Schutzwald" im Geoportal entsprechen bezeichnet sind. Die Richtplankarte ist entsprechend zu bereinigen.	Die Bezeichnung der Wälder wurde in der Richtplankarte angepasst.
		<i>3.12 Oberflächen Gewässer / Bäche</i>	
2/3		<p>Gemäss Richtplanung (GL3) werden die Gewässerräume mit der Rahmennutzungsplanung ausgedehnt. Im Zonenplanentwurf sind jedoch keine Gewässerräume festgelegt. Da sich der Gewässerraum in aller Regel mit verschiedenen weiteren Informationen der Nutzungsplanung überschneidet (amtliche Vermessung, Infrastrukturanlagen, Überlagerungen der Grundnutzungszonen usw.), empfehlen wir aus Darstellungsgründen den Gewässerraum mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend angedacht ist und daher der Richtplan zu korrigieren ist.</p> <p>Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es Abhängigkeiten zum Zonenplan geben könnte, die zum entsprechenden Zeitpunkt zu prüfen sind. Im Planungsbericht ist der Ablauf und Zeitpunkt der Festlegung zu ergänzen. Wir verweisen zudem auf die Arbeitshilfe Gewässerraum vom August 2018.</p>	Im Planungsbericht wurde ergänzt, wie der zeitliche Ablauf der Gewässerraumfestlegung vorgesehen ist. Die Festlegung der Gewässerräume soll mittels Sondernutzungsplänen nach Abschluss der Ortsplanungsrevision erfolgen. Im Richtplankarte wurde die entsprechende Textstelle angepasst. Neu ist die Festlegung unter Richtplanbeschluss U1 zu finden.
		<i>3.13 Fruchtfolgeflächen (FFF)</i>	
1/2		<p>Die Rahmennutzungsplanung betrifft keine Fruchtfolgeflächen. Jedoch wird gemäss Raumkonzept mit der langfristigen Siedlungsentwicklung die Landwirtschaftszone sowie Fruchtfolgefläche tangiert. Gemäss kantonalen Richtplan V11: "Sollen — gesicherte oder noch nicht gesicherte — Fruchtfolgeflächen für eine anderweitige Verwendung beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung nach den in nachstehenden Beschluss aufgeführten Prüfpunkten erforderlich".</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nachweise auch hinsichtlich der FFF zu erbringen. Wir verweisen auf die Arbeitshilfe Gewässerraum vom August 2018. Der Richtplanbeschluss GL3 Gewässerraum ist entsprechend zu ergänzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerräume werden erst nach der Ortsplanung in einem separaten Verfahren festgelegt. In der Gewässerraumfestlegung und bei künftigen langfristigen Siedlungserweiterungen ist die umfassende Interessenabwägung bei der FFF-Beanspruchung durchzuführen.
		<i>3.14 Öffentlicher Verkehr (ÖV)</i>	
1		Im Planungsbericht Kapitel 2.2.3 unter dem Thema Schiene wird auf das Richtplanblatt VI35 Anschlussgleise verwiesen. Dies ist nicht korrekt, es handelt sich dabei um das Richtplanblatt VI31(geplante Doppelspurausbauten und Kreuzungsabschnitte).	Es wird neu auf das Richtplanblatt VI31 verwiesen.
		<i>3.15 Fuss- und Veloverkehr (FVV)</i>	
1		Im Raumkonzept sind der Fuss- und Veloverkehr als separate Verkehrsträger mit ihren eigenen Stärken und Schwächen zu betrachten. Wir empfehlen daher, anstelle des Begriffs Langsamverkehr, den Begriff Fuss- und Veloverkehr zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung

2	H	<p>Die Analyse (2.2.3 Infrastruktur und Ausstattung) im Planungsberichts beschränkt sich auf die Aufzählung der Grundsätze aus der kantonalen Richtplanung und die Schwachstellen aus Schwachstellenanalyse des kantonalen Radwegnetzes. Eine weitergehende Analyse des kommunalen Fuss- und Velonetzes liegt nicht vor. U.E. sind die folgende Frage zu beantworten bzw. im Planungsbericht zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie steht es mit dem heutigen Netz? • Gibt es ausser der Dorfstrasse weitere Achsen mit dringendem Handlungsbedarf? • Genügen die Anbindungen an wichtige Ziele wie beispielsweise den Bahnhof Roggwil-Berg? • Ist die einzige Bushaltestelle von allen Ortsteilen heraus optimal über gut ausgebaute Fusswege erschlossen? 	<p>Eine vertiefere Auseinandersetzung mit dem Fuss- und Veloverkehr wurde nicht gemacht. Hingegen wird im Planungsbericht der Hinweis ergänzt, dass auf der Dorfstrasse mit der Neugestaltung die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen für den Veloverkehr vorgesehen sind, sobald die Unterlagen der Sanierung vorhanden sind. Weiterer dringender Handlungsbedarf beim Fuss- und Veloverkehr ist nicht vorhanden, sei es bezüglich Schwachstellen oder der Anbindung von Zielpunkten.</p>
3/4	H	<p>Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs und deren Netze wird begrüsst. Im Bereich Fussverkehr wird in der Gesetzgebung von Wanderwegen und Fusswegen (FWG, SR 704) gesprochen. Diese Bezeichnung ist insofern wichtig, als dass Wanderwege unter Umständen finanziell gefördert werden können — was bei Fusswegen nicht der Fall ist. Auch wird der Schutz der Wanderwege im FWG speziell hervorgehoben. Wir empfehlen daher bereits in der kommunalen Richtplanung zwischen Fuss- und Wanderwegen zu unterscheiden und nicht erst im Fuss-, Wander- und Radweg Plan (FWR-Plan) der Gemeinde.</p> <p>Die eingezeichneten Fuss- und Radwege haben im Minimum den Wegen zu entsprechen welche im FWR-Plan der Gemeinde Berg eingetragen sind. Wir empfehlen zwischen bestehenden und zukünftigen Verbindungen zu unterscheiden</p>	<p>Im Richtplan wurde die Unterscheidung von Fuss- und Wanderwegen vorgenommen. Ebenso wurde zwischen bestehenden und neuen Verbindungen unterschieden.</p>
		<p><i>3.16 Naturgefahren</i></p>	
1		<p>Im vorliegenden Richt- und Zonenplan, inklusive deren Beilagen, wurde das Thema Naturgefahren behandelt. Wir verweisen auf Abschnitt 5.6 Richtplaninhalte Umwelt (U), Seite 16.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><i>3.17 Lärmschutz</i></p>	
1		<p>Durch die Schiessanlagen ist die Umgebung lärmbelastet. Im Richtplan sind die Schiessanlagen von Berg (Schiessanlage 300m "Rütti" und Pistolenschiessstand 50 m "Oberhaldenberg") mit Schussrichtung einzuzeichnen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
		<p><i>4 Richtplankarte</i></p>	
1		<p>In der Richtplankarte sollten auf den ersten Blick die raumrelevanten Informationen und allfälliges Konfliktpotential sichtbar sein. Es sind entsprechend weiterer folgender raumrelevanter Informationen gut lesbar darzustellen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen (Schutzgebiete) • Historische Verkehrswege • Schiessanlage mit Schussrichtung • Was ist bestehend und was ist geplant → keine Differenzierung in der Legende (z.B. Bushaltestelle) 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
		<p><i>5 Massnahmen / Richtplaninhalte</i></p>	
		<p><i>5.1 Richtplaninhalte Nutzung (N)</i></p>	
		<p><i>NO Allgemeine Aussagen</i></p>	

1	Grundsätzlich stimmen die Ziele mit den gegenwärtigen Haupt Herausforderungen der Raumplanung überein. Wir empfehlen dennoch die sehr allgemein gehaltenen Aussagen zu schärfen (siehe auch nachfolgende Erwägungen).	Die Ziele wurden konkretisiert.
<i>N 02 Dimensionierung des Siedlungsgebiets und Etappierung</i>		
1	Bestehende Bauzonenreserven sind nicht möglichst "rasch", sondern prioritär, haushälterisch und in einer guten Qualität zu nutzen.	Das Ziel wurde entsprechend angepasst.
2	Aktuell gibt es in der Gemeinde Berg keine Möglichkeiten für Einzonungen, die Zielsetzung ist anzupassen.	Das Ziel wurde entsprechend angepasst.
3	Die Innenentwicklung fordert nicht nur Quantität (bessere Nutzung), sondern insbesondere auch Qualität. Wir empfehlen daher folgende Ergänzung: "...im Sinne der qualitativen Innenentwicklung stehen."	Der Richtplantext wurde ergänzt.
<i>N0.3 Anpassung Rahmennutzungsplan</i>		
1	Der Richtplaninhalt widerspricht sich. Werden für alle Zonenarten zusätzliche Massvorschriften erlassen oder nicht?	Die Aussage wurde angepasst.
2	In Zusammenhang mit dem zweiten Nachtrag zum PBG, wurde von politischer Seite die Wiedereinführung des grossen Grenzabstandes thematisiert. Aufgrund der Diskussion erscheint eine Anpassung des PBG in diesem Punkt nicht ausgeschlossen.	Der grosse Grenzabstand wird nicht wieder eingeführt.
<i>N 0.4 Gebiet mit höherer Dichte</i>		
1	Der Koordinationsstand ist zu prüfen. U.E. ist dies eine Festsetzung.	Redaktionelle Anpassung.
<i>N 0.5 Arbeitsgebiete</i>		
1	Vgl. unter Abschnitt 3.6 Arbeiten / Arbeitszonenbewirtschaftung	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>N 1 Kerngebiet</i>		
1	Im Richtplaninhalt sind die vorgesehenen Massnahmen als "Festsetzung" und nicht "Zwischenergebnis" einzutragen, da dies bereits mit der Revision des Baureglements erfolgt.	Redaktionelle Anpassung.
<i>N1 bis N7 (Allgemein)</i>		
1	Die Richtplaninhalte sind zu allgemein gehalten und daher nicht aussagekräftig. Zwar werden spezifische Zielsetzungen definiert, jedoch keine konkreten Aussagen pro Nutzungszonen. Die Richtplaninhalte der Nutzungszonen (N1 bis N7) sind zu präzisieren.	Die Richtplaninhalte wurden ergänzt und präzisiert.
<i>N 2 Wohngebiet</i>		

1	Auch in bestehenden Einfamilienhausgebieten sind - beispielsweise an Randlagen - kleinere dem Ort angepasste Mehrfamilienhäuser möglich. Dies zeigt auch die jüngste Entwicklung in der Gemeinde Berg. Die Zielsetzung, welcher faktisch einen Ausschluss von Mehrfamilienhäusern einführt, entspricht nicht den Zielen des RPG. Insbesondere in "Gebieten höherer Dichte" ist die Förderung von Mehrfamilienhäusern oder anderen verdichtenden Wohnformen eine Mindestanforderung der Innenentwicklung. Wir verweisen den Abschnitt 3.3 Siedlungsentwicklung nach innen / Raumkonzept, Seite 4.	Die Festlegung der restriktiven Bestimmungen bezüglich der Anzahl Wohneinheiten wurde teilweise gelockert. Die bislang für die Wohnzonen W10 und W11 vorgesehene Beschränkung auf zwei Wohneinheiten gilt neu nur noch für die Wohnzone W10. Damit sind in den Wohnzonen W11 künftig kleinere Mehrfamilienhäuser möglich.
2	Eine Unterscheidung der Wohngebiete (niedriger, mittlerer und höherer Dichte) ist zweckmässig, wenn auch die Richtplaninhalte abgeleitet von den Zielsetzungen entsprechend präzisiert werden (vgl. vorgängige Erwägungen).	Die Richtplanziele wurden in den Kapiteln N2 entsprechend angepasst. Das «Wohnen niedriger Dichte» soll in Form von Doppel- oder Reihenhausstrukturen erfolgen. Für das «Wohnen mittlerer Dichte» soll an geeigneten Lagen der Bau von kleinen Mehrfamilienhäusern zugelassen werden. In den Gebieten Höherer Dichte soll sich die Bebauung in der Regel auf kleinere Mehrfamilienhäuser ausrichten.
<i>N 4 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen</i>		
1	Was ist gemeint mit "Der Bedarf für zusätzliche Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen ist zu sichern"? Gemäss Richtplan wird lediglich der Bestand gesichert, es sind keine weiteren zusätzlichen Flächen ausgewiesen; aktuell besteht gemäss Planungsbericht auch kein Bedarf.	Der Beschluss wurde entfernt.
2	Wie wird die Parzelle 232 genutzt? Ist diese Reserve noch nötig?	Das Grundstück wird durch ein unterirdisches Reservoir genutzt. Die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist daher gerechtfertigt.
<i>N 6 Landwirtschaftsgebiet</i>		
1	Eine haushälterische Bodennutzung, also ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Boden, gilt es auch in der Landwirtschaftszone zu beachten. Wir empfehlen dies in der Richtplanung zu verankern.	Die haushälterische Bodennutzung in der Landwirtschaftszone wurde im Richtplan verankert.
2	Zudem sind nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude, welche u.E. durch Aufgabe von Betrieben anfallen, zurückzubauen. Damit stehen nicht nur die Pachtflächen, sondern auch die überzähligen Gebäudeflächen wieder als Produktionsflächen zur Verfügung.	Es wurde eine entsprechende Massnahme eingeführt.
<i>N 7 Schutzgebiete</i>		
1	Im Zonenplan werden keine Schutzzonen nach Art. 22 PBG ausgeschieden. Die Festsetzung ist daher nicht korrekt und wegzulassen. Allenfalls kann festgehalten werden, dass keine Schutzzonen ausgeschieden werden, sondern die Schutzgebiete in der Schutzverordnung gesichert werden.	Der Inhalt wurde angepasst.
5.2 Richtplaninhalt Gestaltung (G)		

	GS 1.3 Ergänzen / Weiterentwickeln	
1	Bei der Entwicklungsstrategie in der zweiten Massnahme handelt es sich um "Ergänzen" anstatt "Bewahren".	Redaktionelle Anpassung
2	Die konsequente Mobilisierung der Baulücken ist Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzungsplanung (Art. 15 RPG). Es handelt sich daher um eine Festsetzung und nicht um ein Zwischenergebnis.	Redaktionelle Anpassung
	GR 2 Gestaltung Ortseingänge	
1	Zwischen den Ortsteilen Landquart und Berg führt eine längere Strecke durch nicht überbautes Gebiet, womit eine Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden kann. Aus Sicht des ortsunkundigen Autofahrers liegt der Ortseingang von Berg somit im Bereich des Mattenhofquartiers und nicht an der östlichen Gemeindegrenze im Ortsteil Landquart-. Da insbesondere mit Sichtbarkeit des Ortseinganges da Verkehrsverhalten beeinflusst werden soll, empfehlen wir dies nochmals zu prüfen bzw. weitere Ortseingänge zu bezeichnen.	Es wurden zwischen den Ortsteilen Landquart und Berg zwei neue Ortseingänge bezeichnet. Diese sollen auch zwischen den beiden Ortsteilen die Ortseingänge markieren. Die Aussage wurde im Richtplandtext entsprechend angepasst.
2	Vgl. auch Ausführungen zu V 1.2 Ausbau und Sanierung Strassenraum, Seite 14.	Wird zur Kenntnis genommen.
	GL 1 Aufwertung Siedlungsrand	
1	Wir empfehlen die Massnahme zu präzisieren. Was sind ortstypische Elemente in der Gemeinde Berg (Obstgärten, grosskronige Bäume, etc.)? Im Gebiet Botsberg in der Gemeinde Flawil wurde mit dem Agglomerationsprogramm das Thema des Siedlungsrandes aufgearbeitet und einige Massnahmen bereits umgesetzt. Informationen über dieses Beispiel bzw. den Massnahmenplan mit konkreten Vorschlägen für die Aufwertung der Übergangsräume von Siedlung zu Landschaft finden Sie unter fls-fsp.ch oder www.regio-stqallen.ch (Schlussbericht Landschaft für eine Stunde, Juni 2016).	Auf den Begriff «ortstypisch» wird verzichtet.
2	U.E. gibt weitere Siedlungsränder, wo Aufwertungsmassnahmen umgesetzt werden sollten.	Auf eine Bezeichnung weiterer Siedlungsränder wurde verzichtet, jedoch wurde eine Aussage zur generellen Aufwertung ergänzt.
	GL 2 Hochstammkulturen	
1	Der Richtplaninhalt ist relativ vage bezüglich der Zielerreichung. Welche Massnahmen sind vorgesehen: Vertrag, Förderbeiträge, Aktionen, Marktplatz etc.?	Es wurde ergänzt, dass die Gemeinde den Erhalt auch über Vertragsregelung und Förderbeiträge anstrebt.
	GL 3 Gewässerraum	
1	Das Thema Gewässerraum kann aus landschaftsarchitektonischer Sicht als ein Gestaltungsthema behandelt werden. Wir empfehlen dieses Thema jedoch auch unter dem Kapitel Umwelt zu behandeln.	Das Thema Gewässerraum wurde in das Kapitel Umwelt verschoben. Auf einen Vermerk im Thema Landschaft wurde verzichtet.

2	Ausgangslage, Ziele und Richtplaninhalte sind gemäss unseren Erwägungen in Abschnitt 3.12 Oberflächen Gewässer/ Bäche, Seite 10, anzupassen.	Der Abschnitt 3.12 Oberflächen Gewässer/ Bäche wurde angepasst
	<i>5.3 Richtplaninhalte Schutz (S)</i>	
1	Vgl. unter den Abschnitten 3.9 Kultur- und Ortsbildschutz, Seite 9 und 3.10 Archäologie, Seite 9 sowie 3.11 Natur- und Landschaftsschutz / Wald, Seite 9.	Der Richtplaninhalt wurde angepasst.
	<i>5.4 Richtplaninhalte Verkehr (V)</i>	
	<i>V 0 Allgemeine Aussagen</i>	
1	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr (N 0.1) sowie die angestrebte Reduktion des MIV-Anteils werden begrüsst. Nebst der Rolle des ÖV sind das Velo und der Fussgänger als Verkehrsträger mit signifikantem Verlagerungspotential besser in den Planungen zu berücksichtigen. Entsprechend sollten sie an dieser Stelle erwähnt werden.	Der Fuss- und Veloverkehr sowie der ÖV-Verkehr wurden ergänzt.
	<i>V 1.1 Verkehrsberuhigung Hauptstrasse</i>	
1	In diesem Abschnitt ist auf die Fuss und Velo Verkehr-Schwachstelle Dorfstrasse zu verweisen. Diese Schwachstelle ist aus Sicht des Tiefbauamts der Auslöser für allfällige Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Fuss- und Veloinfrastruktur auf dieser Achse.	Die Dorfstrasse wurde als Schwachstelle vermerkt. Zudem wurde auf die beabsichtigte Sanierung der Dorfstrasse mit der geplanten Verbesserung für den Veloverkehr hingewiesen.
2	Allfällige infrastrukturelle Massnahmen auf Kantonsstrassen liegen in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes. Sofern nicht schon im 17. Strassenbauprogramm (SBP) vorhanden, sind diese Massnahmen als Anträge für die Aufnahme in das 18. SBP einzureichen.	Es wird geprüft, ob Anträge einzureichen sind.
	<i>V 1.2 Ausbau und Sanierung Strassenraum</i>	
1	Gemäss Tiefbauamt ist für die Pfauenmoosstrasse, eine ländlich geprägte Strasse, ein Betriebskonzept (BK) das geeignetere Instrument als ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK).	Die Pfauenmoosstrasse soll als Verbindungsstrasse genutzt werden. Insbesondere die Aspekte des Betriebs wurden verstärkt hervorgehoben.
2	Aus Sicht der Gemeinde Berg ist eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Pfauenmoosstrassen attraktiv. Diese Verkehrsverlagerung bedeutet jedoch auch eine zusätzliche Verkehrsbelastung für Obersteinach. Ist diese Massnahme aus einer überörtlichen Sicht wirklich zweckmässig?	Zur Entlastung des Dorfkerns ist es weiterhin beabsichtigt, die Pfauenmoosstrasse für die Verlagerung des Durchgangsverkehrs zu nutzen.
	<i>V 2.1 Fuss- und Wanderwegnetz</i>	
1	Eine genaue Prüfung inkl. Änderungsvorschläge der bestehenden Wander- und Radwege nimmt das Tiefbauamt, Abteilung Mobilität und Planung, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Verein St.Galler Wanderwege und VeloLink in der Vorprüfung der Überarbeitung des Strassenplans bzw. des FWR-Plans vor. Sollte dies bereits	Es wurde auf das Sanierungsprojekt der Dorfstrasse hingewiesen.

		zum jetzigen Zeitpunkt gewünscht sein, so ist die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr zu informieren.	
2		Vgl. auch Ausführungen zu 3.15 Fuss- und Veloverkehr (FVV), Seite 10.	Wird zur Kenntnis genommen.
		V 3. Öffentlicher Verkehr	
1		Die Richtplaneinträge für neue Bushaltestellen werden begrüsst. Aus verkehrsplanerischer Sicht sind die anzustrebenden Bushaltestellen auch im Raumkonzept darzustellen. Zudem hat sich die Gemeinde mit der Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr Gedanken zum Mehrverkehr und zu Modal-Split-Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Innenentwicklung zu machen. vgl. auch unter Abschnitt 3.5 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Seite 6.	Die Bushaltestellen werden im Raumkonzept dargestellt. Der Umgang mit dem Mehrverkehr durch die Innenentwicklung wird behandelt.
		<i>5.5 Richtplaninhalte Infrastruktur (I)</i>	
		<i>I 2 Energie</i>	
1		Eine Biogasanlage ist am Standort Wilen vorgesehen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was für eine Biogasanlage erstellt werden soll bzw. welche Grösse. Dies ist zu präzisieren. Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Gemeinde Berg die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen fördert. Aus planerischer Sicht ist jedoch der Standort für eine grössere Anlage fraglich. Eine kleinere landwirtschaftliche Biogasanlage als Teil des Betriebs ist durchaus denkbar, eine grosse herkömmliche Anlage ist jedoch u.a. aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Erschliessung u.E. nicht zweckmässig. Wir weisen darauf hin, dass eine hinreichende Erschliessung bzw. eine genügend breite Erschliessungsstrasse Voraussetzung für eine Bewilligung einer solchen Anlage ist.	Die Biogasanlage wurde bereits bewilligt. Die Biogasanlage wird daher nicht vertiefter dokumentiert in den Unterlagen.
		<i>5.6 Richtplaninhalte Umwelt (U)</i>	
		<i>U 0 Massnahmen Naturgefahren</i>	
1		Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan nicht als Hinweise aufgeführt und es sind auch keine Ausführungsvorschriften im BauR vorhanden. Dies ist auch nicht erforderlich. Hingegen ist die Zonierung auf Grund der Gefährdung im Gebiet Bollbach und Landquart zu prüfen (Vermeidung oder Verringerung potenzieller Schäden durch vorsorgliche raumplanerische Massnahmen). Der Richtplaninhalt und der Planungsbericht sind entsprechend anzupassen.	Der Beschluss wurde angepasst. Auf einen generellen Eintrag wurde verzichtet und auf die beiden gefährdeten Gebiete wird hingewiesen.
		<i>6 Zonenplan</i>	
		<i>6.1 Titelblatt / Plan / Legende</i>	
		<i>Plandarstellung / Legende</i>	
1	Z	Die eingedolten Gewässer sind im Plan nicht lesbar. Es ist die Signatur gemäss Richtlegende zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung

2	Z	Auch die Kürzel von Hinweisen sind in der Planlegende aufzuführen (Kürzel gemäss Codeliste verwenden).	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Verkehrsflächen</i>			
1	Z	Es sind lediglich die Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse (und Kantonsstrassen) der Verkehrsfläche zuzuweisen, die Gemeindewege hingegen sind einer Zone zuzuweisen (z.B. Rappen-Rüti-Weg, Rappen-Bannwil-Weg, Rüti-Pfaffennase-Weg, Nonnensteigweg, etc.). Dies ist nochmals zu prüfen.	Die Zonierungen werden auf den Gemeindestrassenplan angepasst. Kantonsstrasse und Gemeindestrassen 1. – 3. Klasse werden als Verkehrsflächen dargestellt.
<i>Wald</i>			
1	Z	Es werden keine neuen Waldgrenzen festgelegt. Der entsprechende Abschnitt auf dem Titelblatt kann weggelassen werden bzw. es ist auf die rechtskräftigen Waldfeststellungspläne zu verweisen.	Redaktionelle Anpassung
2	Z	In der Legende gelten die rechtskräftigen Waldgrenzen nicht als Festlegung, sondern als Hinweis.	Redaktionelle Anpassung
<i>Zonengrenzen</i>			
1	H	Im Bereich der Parzellen Nr. 430, 429 und 438 empfehlen wir die Freihaltezone Ortsplanung bis an die Weinbergstrasse auszudehnen.	Auf die Ausdehnung der Freihaltezone wird verzichtet.
6.2 Datenaufbereitung Strassenplan für ÖREB-Kataster			
1		Neben dem Zonenplan und den Sondernutzungsplänen sind auch die digitalen Strassenplandaten so aufzuarbeiten, dass sie den Ansprüchen an einen verlässlichen ÖREB-Kataster genügen. Die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplanes muss daher gekoppelt mit der Gesamtüberarbeitung der Rahmennutzungsplanung, d.h. innert der nächsten zehn Jahre bis 2027 umgesetzt werden. Die Überarbeitung des Strassenplanes ist vor der Gesamtüberarbeitung der Rahmennutzungsplanung zu erstellen und zusammen mit dieser aufzulegen. Wir verweisen auf das Schreiben vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / Tiefbauamt vom 5. April 2018.	Der Gemeindestrassenplan ist aufzuarbeiten.
<i>7 Baureglement (BauR)</i>			
1	H	Wir weisen darauf hin, dass der II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz von der Regierung verabschiedet wurde und sich aktuell in der öffentlichen Vernehmlassung befindet. Zu beachten im Hinblick auf das Baureglement sind die Anpassungen bezüglich der Schwerpunktzone, die Wiedereinführung des grossen und kleinen Grenzabstandes sowie die neu eingeführte Grünflächenziffer.	Wird zur Kenntnis genommen. Der II. Nachtrag ist mittlerweile in Kraft getreten.
<i>Allgemein</i>			

1	Z	Das Baureglement enthält neben den verbindlichen Inhalten auch bereits umfassende erläuternde Inhalte und Auszüge aus weiteren Gesetzesgrundlagen sowie Normen. In der vorliegenden Form kann das Baureglement nicht genehmigt werden. Für die Genehmigung ist zwingend eine Trennung zwischen den gesetzlich verbindlichen Inhalten und den Erläuterungen vorzunehmen.	Die Erläuterungen zu den Artikeln wurden aus dem Baureglement entfernt und in einem separaten Dokument aufgenommen.
2	Z	Die Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen sind einheitlich vorzunehmen und darzustellen (Bspw. Darstellung in Art. 2 Zuständigkeiten und Art. 7 Kernzonen)	Redaktionelle Anpassung
3	H	Es ist darauf zu achten, dass immer dieselben Begriffe verwendet werden. (Bspw. Einordnungsgebot vs. Einfügungsgebot)	Redaktionelle Anpassung
<i>Ingress</i>			
1	Z	Die Bemerkung: "Der Gemeinderat Berg erlässt nach Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes" ist wie dargelegt zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Fussnote</i>			
1	Z	Der Verweis auf das Gemeindegesetz in der Fussnote 3 (sGS 151.2) ist mit der Abkürzung des Gemeindegesetzes (GG) zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 2 Zuständigkeiten</i>			
1	Z/H	Zu Abs. 2: Die Bemerkung: "Die Baukommission bewilligt alle Gesuche im vereinfachten Verfahren" ist eine offene Formulierung mit entsprechendem Interpretationsspielraum. Ist dies explizit so gewollt? Wir empfehlen den Satz umzustellen.	Die Formulierung wird gestrichen, da es eine Abweichung zum Musterbaureglement darstellt. Es wird die Formulierung des Musterbaureglements übernommen.
2	Z	Zu Abs. 4 lit, a, b, c: die internen Verweise auf andere Artikel im Baureglement sind immer mit der Abkürzung BauR zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Zu den Gesetzesverweisen: Es ist unklar, worauf sich der Verweis auf Art. 138 PBG bezieht. Bezieht sich dieser auf "Nachlaufende Bewilligungen", so wäre dies Art. 149 PBG.	Redaktionelle Anpassung.
<i>Art. 4 Information und Mitwirkung</i>			
1	Z	Die Bemerkung: "... angemessene Information oder Mitwirkung..." ist zwingend anzupassen. Wie die jüngste Rechtsprechung darlegt, ist sowohl auf eine angemessene Information als auch Mitwirkung zu achten. Das Wort "oder" ist daher mit dem Wort "und" zu ersetzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 5 Zoneneinteilung</i>			
1	Z	In der Regelbaumasstabelle sind nicht alle Zonen aufgeführt. Wir verweisen auf die Bemerkungen unter Art. 15 BauR.	Redaktionelle Anpassung. FiB ergänzt.
<i>Art. 6 Wohnzone</i>			

1	H	Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG kann die Gemeinde in Wohnzonen die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen ausschliessen. Diesbezüglich möchten wir entsprechende Vorbehalte bei der Umsetzung in die Praxis anbringen (vgl. auch bundesgerichtliche Rechtsprechung und Kaskadenmodell). Vgl. hierzu auch den Kommentar im Musterbaureglement zu Art. 7 Muster-BauR: „Trotz Hinweisen in der Botschaft der Regierung zu Art. 12 des Entwurfs (Seite 34/192) ist zweifelhaft, ob Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG als gesetzliche Grundlage für das sogenannte Kaskadenmodell genügt. Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG besagt lediglich, dass die Gemeinde die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen in den Wohnzonen, und nicht auch in anderen Zonen, ausschliessen kann.“	Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Art. 7 Kernzone</i>	
1	Z	Der Verweis auf Art. 13 PBG (Wohn-/Gewerbezone) ist falsch und ist zu entfernen. Ebenso der Verweis im Planungsbericht, S. 62, dass es sich bei der Kernzone um eine Wohn-Gewerbezone innerhalb des historischen Teils von Berg handelt, ist irreführend. Besser ist der Begriff Mischzone zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung
		<i>Art. 9 Ausfahrten und Vorplätze</i>	
1	H	Zu Abs. 1: Aufgrund der Formulierung beziehen sich sämtliche Regelungen auf ungedeckte Zufahrten. Es stellt sich die Frage, was bei gedeckten Zufahrten zu Einzelgaragen gilt. Ist diese Präzisierung gewollt? Dürfen gedeckte Zufahrten ein grösseres Gefälle aufweisen?	Der Artikel wurde angepasst. Die Aussage bezieht sich auf alle Zufahrten.
2	H	Zu Abs. 3: "Bei jeder Garage oder gedeckten Parkfeldern..." ist gegenüber dem Musterreglement eine zusätzliche Einschränkung. Folglich müssen neu auch Carports einen Vorplatz von 5.5 m Länge aufweisen. Ist dies eine bewusste Verschärfung?	Der Bezug auf die gedeckten Parkfelder wurde entfernt.
		<i>Art. 10 Abstellplätze für Motorfahrzeuge</i>	
1	Z	Die Vorgaben von 2 Parkplätzen je Wohneinheit bzw. 3 je Einfamilienhaus stimmen nicht mit einer nachhaltigen Mobilität überein (Verkehrsverlagerung, Abstimmung Siedlung und Verkehr). Zudem widersprechen sie dem gesellschaftlichen Trend in Richtung nachhaltigem Lebensstil und abnehmenden Motorfahrzeugbesitz. Eine Reduktion der geforderten Parkplatzanzahl unterstützt die Innenentwicklung und kann weitere Vorteile mit sich bringen (Kosteneinsparung für die Bauherrschaften, Entlastung des Quartiers, Gestaltung bzw. Begrünung der Vorgartenzone, Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger, usw.).	Es wurde eine Ergänzung im Art. 10 Abs. 1 hinzugefügt, welches besagt, dass Vorplätze von Garagen ebenfalls als Abstellfläche gelten.
2	H	Entsprechend wird empfohlen, Siedlungen mit einer reduzierten Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu ermöglichen und dass mit einem Mobilitätsmanagement auf eine Ersatzabgabe von nicht erstellten Abstellplätzen verzichtet werden kann.	Es wurde eine Bestimmung gemäss dem Agglomerationsprogramm 4 eingefügt
		<i>Art. 11 Abstellplätze für Zweiräder</i>	
1	Z	Gemäss dem Planungsbericht, S. 64 soll die Erstellung von Veloabstellplätze bei allen Nutzungen verlangt werden. Die	Die Bestimmung wurde angepasst.

		vorliegende Formulierung besagt jedoch lediglich, wie sich die Anzahl der Abstellplätze ermitteln lässt. Für eine verbindliche Regelung ist die Vorschrift zu ergänzen, auch bezüglich Ersatzabgabe.	
		<i>Art. 12 Entsorgungseinrichtung</i>	
1	Z/H	Zu Abs. 2: Die Formulierung ist nicht eindeutig und relativ offen formuliert. Wer entscheidet, dass kein Unterflurcontainer notwendig ist?	Abs. 2 besagt, dass die Behältnisse in der Regel als Unterflurcontainer oder Halbunterflurcontainer auszugestalten sind. Die Bestimmung wurde ergänzt, dass Unterflurcontainer soweit technisch möglich erstellt werden müssen.
2	Z	Zu Abs. 3: Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine Ersatzabgabe verlangt werden? Wir gehen davon aus, dass es keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.	Die Bestimmung zur Ersatzabgabe wurde entfernt.
3	Z	Es ist ebenfalls auf Art. 113 PBG zu verweisen.	Redaktionelle Anpassung
		<i>Art. 15 Regelbauweise</i>	
1	Z	In der Regelbaumasstabelle sind nicht alle Zonen aufgeführt, es fehlen die Freihaltezonen innerhalb Baugebiet. Die Tabelle ist zu ergänzen, auch mit den erforderlichen minimalen Abmessungen (Grenzabstand, Gebäudeabstand, Gesamthöhe).	Die Zone FiB wird ergänzt.
2	Z	Die Zonenkürzel stimmten nicht mit dem Plan überein. Plan und Reglement sind aufeinander abzustimmen. Wir empfehlen die Kürzel gemäss Codeliste zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Eine Freihaltezone Siedlungsgliederung FaB S gibt es nicht im Zonenplan. Plan und Reglement sind aufeinander abzustimmen.	Die Zone FaB S wird gestrichen.
4	Z	In der Bemerkung in der Fussnote steht: "In der Tabelle der Regelbauweise wird deshalb auf den Gebäudeabstand verzichtet". Der Gebäudeabstand ist jedoch auch in der Tabelle der Regelbauweise aufgeführt. Entweder ist der Gebäudeabstand in der Tabelle der Regelbauweise zu entfernen oder dieser Satz wegzulassen. Wir empfehlen ersteres.	Der Gebäudeabstand wird aus der Tabelle gestrichen. Die Fussnote wird belassen.
5	Z	Zu Fussnote 1: Mit dieser Vorschrift können im Grossteil des Gemeindegebietes faktisch nur noch Einfamilienhäuser bzw. Doppel­einfamilienhäuser realisiert werden, die bereits realisierten Mehrfamilienhäuser werden zudem rechtswidrig. Der Ausschluss von Mehrfamilienhäusern über 80 % der Zonenfläche ist u.E. nicht RPG-konform. Die Festlegung von Ein-/Doppel­einfamilienhaus­gebieten ist, wenn zwingend nötig, auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Die Vorschrift ist wegzulassen bzw. zwingend zu ändern.	Die Fussnote wurde auf die W10 begrenzt.
		<i>Art. 17 Dachraum</i>	
1	Z	Abs. 1 ergänzen: "Es darf bis zur Hälfte des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad betragen."	Redaktionelle Anpassung

<i>Art. 18 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen</i>			
1	Z	Der Verweis in der Fussnote auf Art. 107 StrG ist nicht korrekt und zu entfernen.	Redaktionelle Anpassung
2	H	Zu Abs. 1: Die Gegenüberstellung der Strassenabstände mit / ohne Trottoir ist übersichtlich und sinnvoll. Es ist jedoch nicht ersichtlich und nachvollziehbar, weshalb sich der einzuhaltende Abstand mit und ohne Trottoir jeweils bei Kantonsstrasse sowie Gemeindestrasse 2. und 3. Klasse um 1.0 m vergrössert und bei Gemeindestrassen 1. Klasse um 2.0 m?	Der Abstand der Gemeindestrasse 1. Klasse mit Trottoir wurde angepasst.
<i>Art. 21 Energietechnische Anlagen für Wohnbauten</i>			
1	H	Zu Abs. 1: Eine solche Bestimmung ist u.E. gestützt auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) denkbar, wie es auch das Bundesgericht im Entscheid Gipf-Oberfrick getan hat: Der Gemeinderat hätte näher prüfen müssen, ob eine Umplatzierung der Anlage ins Innere des Wohnhauses zur Reduktion namentlich des tieffrequenten Schalls technisch möglich und wirtschaftlich tragbar gewesen wäre. Es hat die Beschwerde der Nachbarin deshalb gutgeheissen: 1C 204/2015 18.01.2016 - Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch) Erwägung 3.7.	Zur Kenntnis genommen.
<i>Art. 22 Abgrabungen und Stützkonstruktionen</i>			
1	Z	Die Nummerierung der Absätze beginnt mit der Ziffer 4. Dies ist zu korrigieren.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 23 Einordnungsgebot</i>			
1	Z	Achtung: im Planungsbericht wird statt von "Einordnungsgebot" von "Einfügungsgebot" gesprochen. Die Begrifflichkeiten sind nochmals sorgfältig abzustimmen bzw. im Planungsbericht anzupassen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 25 Umgebungsgestaltung</i>			
1	Z/H	Allgemein: Gemäss Planungsbericht S. 67 wurde vorliegend der Vorschlag zur Regelung des ANJF übernommen. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich jedoch nicht die aktuellste Version. Wir verweisen auf das beiliegende Muster.	Die Aussagen werden auf die aktuelle Version aktualisiert
2	H	Inwiefern die Bestimmungen von Art. 25 BauR eine Rechtsmittelverfahren standhalten ist offen (mangelnde Rechtsgrundlage).	Wird zur Kenntnis genommen
<i>Art. 26 Prävention und Bekämpfung invasiver Neophyten</i> <i>Art. 27 Begrünung von Flachdächern</i> <i>Art. 28 Lichtemissionen</i>			
1	Z/H	Allgemein: Gemäss Planungsbericht S. 67 wurde vorliegend der Vorschlag zur Regelung des ANJF übernommen. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich jedoch nicht die aktuellste Version. Wir verweisen auf das beiliegende Muster.	Die Aussagen werden auf die aktuelle Version aktualisiert

		<i>Art. 29 Gebühren</i>	
1	H	Zu Abs. 1: "...Barauslagen, die der Behörde, selber erwachsen sind, wie die Honorare für Sachverständige, den Gesuchstellern überbinden". Es kann nicht alles ohne weiteres dem Gesuchsteller überbunden werden. Wir empfehlen die Satzstellung zu optimieren.	Die Bestimmung wurde ergänzt.
2	Z	Zu Abs. 4: Der Zweck des Depots ist unklar.	Die Bestimmung wurde angepasst.
		<i>Zu den Erläuterungen</i>	
1	Z	Die Erläuterungen sind nicht Gegenstand einer Beschlussfassung und/oder Genehmigung und wurden daher nicht genau überprüft und nur summarisch angeschaut. Wir empfehlen die Erläuterungen nochmals genau zu prüfen, da diese teilweise unvollständig sind oder nicht korrekt: <ul style="list-style-type: none"> Hinweis zu den Erläuterungen zum Art. 2 BauR (Zuständigkeit): Die für ein Baugesuch minimal notwendigen Unterlagen werden in Art. 21 PBV aufgezählt. Zu den wichtigsten Plänen gehören u.a. die Grundrisse. Diese fehlen beispielsweise in der Aufzählung Hinweis zu den Erläuterungen zum Art. 18 BauR (Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen): Die Bemerkung: "Gegenüber dem Strassenrand ist immer das grössere Mass aus Strassen-, Grenz- oder Waldabstand einzuhalten." Ist nicht korrekt und zu entfernen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen wurden geprüft und neu im Anhang aufgeführt. Die Aussagen wurden entfernt.
		<i>8 Weiteres Vorgehen</i>	
		<i>8.1 Unterlagen für Kenntnisnahme Richtplan</i>	
1/2		Für die Kenntnisnahme der kommunalen Richtplanung nach Art. 6 Abs. 2 PBG sind mindestens drei original unterschriebene Plansätze einzureichen sind. Zwei Exemplare verbleiben im Baudepartement, weitere Exemplare werden an die Gemeinde retourniert. Die zusätzliche Zustellung des Plansatzes als PDF-Datei ermöglicht uns eine einfachere Koordination mit den kantonalen Fachstellen. Die Rahmennutzungsplanung ist auf die kommunale Richtplanung abzustimmen. Wir empfehlen daher, die Richtplanung erst mit der Nutzungsplanung zur Kenntnisnahme einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen
		<i>8.2 Antrag Änderungen kantonalen Richtplan</i>	
1/2		Aktuell wurden keine Anträge zur Änderung des kantonalen Richtplans gestellt bzw. aus vorliegender Planung ergeben sich keine Änderungen, welche eine Änderung bzw. einen entsprechenden Antrag bedingen. Wir empfehlen dennoch im Planungsbericht aufzuzeigen, dass keine solche Abweichungen zum kantonalen Richtplan bestehen. Sollten sich dennoch künftig solche ergeben, weisen wir darauf hin, dass Anträge zur Änderung des kantonalen Richtplans frühzeitig mit separatem Schreiben zu stellen sind. Anträge für die jährliche Anpassung des Kantonalen Richtplans sind jeweils bis Ende August zu stellen (Richtplanänderung 2022: Anträge bis Ende August 2021).	Wird zur Kenntnis genommen

8.3 Unterlagen für Genehmigung Rahmennutzungsplan			
1	Z	Der Rahmennutzungsplan setzt sich aus Zonenplan und Baureglement zusammen. Die Auflage und das Referendumsverfahren von Zonenplan und Baureglement hat zwingend koordiniert zu erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen
2	H	Der Gemeinderat hat allfällige Einsprachen zu entscheiden und dies vor dem Referendumsverfahren den Einsprechern mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Eröffnung des anfechtbaren Einspracheentscheides mit Rechtsmittelfrist mit dem Gesamtentscheid der Gemeinde nach dem Genehmigungsentscheid des AREG erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
3	Z	Zur Genehmigung sind mindestens drei original unterschriebene Plansätze einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben im Baudepartement, weitere Exemplare werden an die Gemeinde retourniert. Die zusätzliche Zustellung des Plansatzes als PDF-Datei ermöglicht uns eine einfachere Koordination mit den kantonalen Fachstellen.	Wird zur Kenntnis genommen
4	Z	Der Datensatz des Rahmennutzungsplans ist ÖREB-Konform aufzuarbeiten. Vor der öffentlichen Auflage, jedoch spätestens mit der Genehmigung empfiehlt sich daher eine Prüfung der GIS-Daten. Die Datei ist idealerweise im Interlis-File und falls nicht möglich als Shape- oder DXF/DWG-File einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen
